



Neunkirchen, den 30.06.2021

Sehr geehrte Eltern und Erzieher\*innen,

Ihr Kind besucht bereits seit Februar 2020 oder länger unsere Schule. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist es erforderlich, dass Sie für Ihr Kind bis **31. Dezember 2021** einen gültigen Nachweis über den Schutz vor Masern oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung, dass Ihr Kind nicht geimpft werden kann, in der Schule vorlegen müssen.

Bei der Anmeldung Ihres Kindes lag dieser Nachweis nicht vor oder ein solcher Nachweis war damals vom Gesetzgeber noch nicht vorgesehen. Dies muss nun möglichst bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2021, dem 22.12.2021, nachgeholt werden.

Gültige Nachweise (nach § 20 Abs. 9 IfSG) sind:

- Der **Impfausweis** Ihres Kindes (zweimalige Impfung gegen Masern erforderlich!) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) aus dem hervorgeht, dass bei Ihrem Kind ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht, **oder**
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt, **oder**
- eine **ärztliche Bescheinigung**, die bestätigt, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt, so dass es nicht geimpft werden kann, **oder**
- eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

Bitte beachten Sie: **Ihr Kind muss auch dann in die Schule kommen, wenn der Nachweis nicht rechtzeitig erfolgt ist.**

Sollte der Nachweis nicht bis zum 31. Dezember 2021 vorliegen, ist die Schule verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt diesen Sachverhalt zu melden und dabei Ihre Kontaktdaten an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Informationen für Eltern zu Masernimpfung und Infektionsschutzgesetz gibt es auf der Website [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de).